



	Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Fahrzeugbrief)	bei angemeldeten Fahrzeugen Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein)	bei abgemeldeten Fahrzeugen entwertete Zulassungsbescheinigung Teil I (Abmeldebescheinigung)	Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)	HU Prüfbericht	Kennzeichenschilder	Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) des/ der Fahrzeughalters/in 1)	Sepa- Mandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer	bei Firmen: Gewerbeanmeldung oder HR-Auszug 1)	bei Vereinen Auszug aus dem Vereinsregister	bei Erledigung durch Dritte Vollmacht und Personalausweis der bevollmächtigten Person und des Vollmachtgebers im Original oder Kopie	Eigentumsnachweis
Neuzulassung	X			X			X	X	X	X	X	
Umschreibung innerhalb des Landkreises	X	X	X	X	X	X10)	X	X	X	X	X	
Umschreibung mit auswärtigem Kennzeichen	X	X	X	X	X	X10)	X	X	X	X	X	
Wiederzulassung im Landkreis Prignitz auf den/die selbe/n Fahrzeughalter/in	X		X	X	X	X10)	X	X	X	X	X	
Namensänderung	X	X			X		X		X	X	X	
Anderung der Anschrift innerhalb des Landkreises		X			X		X		X	X	X	
Technische Änderungen 3)	X	X			X						X	
Diebstahl/Verlust Zulassungsbescheinigung Teil II 4)		X			X		X					X
Diebstahl/Verlust Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein	X12)				X		X				X	
Außerbetriebsetzung		X				X						
Kurzzeitkennzeichen (Überführung)			X11)	X	X11)		X		X	X	X	
Ausfuhrkennzeichen 5)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
importierte Fahrzeuge 2)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Diebstahl/Verlust von Kennzeichenschildern 6)	X	X			X	X	X				X	
Saisonkennzeichen 7)	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	
Oldtimerkennzeichen 8)9)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Wechselkennzeichen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Kennzeichenmitnahme bundesweit	X	X			X		X		X	X	X	

1) Die Zulassung ist nur für im LK Prignitz gemeldete oder Personen möglich

2) Das Fahrzeug muss vorgeführt werden oder vom Sachverständigen eine FIN (Fahrzeugidentifizierungsnummer) Prüfung vorgenommen worden sein und schriftlich bestätigt werden. Ausländische Papiere/Kennzeichen müssen vorgelegt werden.

Sollte für das Fahrzeug noch keine Zulassung erfolgt sein, wird vom Hersteller die Bestätigung gefordert, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt und im In- und Ausland keine Zulassungsbescheinigung beantragt wurde

3) Technische Änderungen vorher abnehmen lassen, wenn die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE), das Teilegutachten eine Ein- bzw. Anbauabnahme vorsieht

4) Bei Diebstahl ist eine Diebstahlanzeige der Polizei zu erstatten. Bei Verlust ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle vom Fahrzeughalter erforderlich

5) Besonderer Versicherungsnachweis für Ausfuhrkennzeichen. Das Fahrzeug ist vorzuführen

6) Wenn nur ein Kennzeichenschild verloren oder gestohlen wurde, ist das noch vorhandene Kennzeichenschild mitzubringen

7) Die Versicherungsbestätigung muss den Gültigkeitszeitraum des Saisonkennzeichens enthalten

8) Eine Versicherungsbestätigung (eVB) ist nur erforderlich, wenn das Fahrzeug abgemeldet ist

9) Ein Gutachten gem. §23 StVZO (Oldtimergutachten) ist erforderlich

10) Nur bei Kennzeichenwechsel mitzubringen

11) Kopie ist ausreichend

12) nur bei bundesdeutschen Fahrzeugpapieren, nicht bei EU- Papieren